

Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit sowie dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/8/EG des Rates, der Rahmenbeschlüsse 2002/465/JI, 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates und der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit

1. Einleitung und Hintergrund

Am 1. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission zwei Vorschläge angenommen, nämlich einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit („Verordnungsvorschlag“) sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/8/EG des Rates, der Rahmenbeschlüsse 2002/465/JI, 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates und der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit („Richtlinienvorschlag“).

Beide Vorschläge zielen darauf ab, einen horizontalen Rechtsrahmen für den Einsatz digitaler Instrumente für Kommunikation und Videokonferenzen im Zusammenhang mit Unionsrechtsakten über die justizielle Zusammenarbeit und den Zugang zur Justiz in Zivil-, Handels- und Strafsachen zu schaffen.

Der EDSB wurde bereits gemäß Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2018/1725 informell konsultiert¹.

Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 35 des Verordnungsvorschlags. Er empfiehlt, auch in den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags auf die Konsultation des EDSB Bezug zu nehmen, so wie es ansonsten bei Konsultationen gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 allgemein üblich ist.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) („Verordnung (EU) 2018/1725“).

2. Anmerkungen

Der EDSB versteht den Bedarf für die Annahme harmonisierter Vorschriften zur Digitalisierung, die darauf abzielen würden, den Zugang zur Justiz und die Effizienz und Robustheit der Kommunikationsflüsse im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und anderen zuständigen Behörden innerhalb der EU in grenzüberschreitenden Fällen zu verbessern. Er teilt die Auffassung, dass es wichtig ist, geeignete Kanäle zu entwickeln, mit denen sichergestellt wird, dass die Justizsysteme auf effiziente Weise digital zusammenarbeiten können, sofern die eingesetzten digitalen Kanäle ein hohes Maß an Sicherheit der Kommunikation bieten, um den Schutz der Rechte der betroffenen Personen sowie ihrer Privatsphäre und personenbezogenen Daten zu ermöglichen².

Im Bezug auf die Referenzimplementierungssoftware, die in Erwägungsgrund 12 des Verordnungsvorschlags erwähnt ist, empfiehlt der EDSB, da diese bei der Zusammenarbeit in Strafsachen eingesetzt werden könnte, eine Bezugnahme auf die Richtlinie (EU) 2016/680 aufzunehmen. Gleichmaßen empfiehlt der EDSB, in Erwägungsgrund 30 des Verordnungsvorschlags eine Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2018/1725 hinzuzufügen (so wie es in Artikel 15 des Vorschlags bereits der Fall ist).

Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 15 des Vorschlags klar angegeben ist, welche Stelle jeweils als „Verantwortlicher“ im Sinne der Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten handelt. Er begrüßt auch Erwägungsgrund 12 des Vorschlags, wo es heißt, dass die Kommission dafür verantwortlich sein sollte, die Referenzimplementierungssoftware gemäß den Anforderungen und Grundsätzen des Datenschutzes – insbesondere durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen und unter Berücksichtigung eines hohen Cybersicherheitsniveaus – zu konzipieren, zu entwickeln und zu warten.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, vor allem im Hinblick darauf, dass Artikel 12 des Verordnungsvorschlags vorsieht, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems erlässt³. Da solche Rechtsakte wohl ebenfalls unter Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 fallen, wird der EDSB wahrscheinlich auch ihretwegen künftig konsultiert werden.

Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind, in diesem Fall hauptsächlich auf den Verordnungsvorschlag.

² Siehe Erwägungsgrund 4 des Verordnungsvorschlags.

³ Im Verordnungsvorschlag bezeichnet der Begriff „dezentrales IT-System“ ein Netzwerk von IT-Systemen und interoperablen Zugangspunkten, die unter der jeweiligen Verantwortung und Verwaltung eines jeden Mitgliedstaats oder einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union betrieben werden, das den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch ermöglicht (Artikel 2 Absatz 4 des Vorschlags).

Brüssel, den 25. Januar 2022

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI